



GEMEINDE ALLERSHAUSEN

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde ALLERSHAUSEN

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 18.09.2007

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Allershausen folgende

S a t z u n g :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 - 8), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 - 21),
2. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 23).

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrtüle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 - h) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Werktagen vorher anzumelden.

II. Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

§ 7 Anmelde- und Erlaubnispflicht

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung. Die Zulassung ist demaufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 8 Untersagte Tätigkeiten

Untersagt ist:

- (1) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen,
- (2) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, sofern es sich nicht um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Bestattungen handelt,
- (3) Gerüste, Pflanzenkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern aufzustellen,
- (4) Gerüste, Schrägen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen,
- (5) Nacharbeiten und Ausbesserungen größerer Umfangs an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich ist,
- (6) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erdabbaum und Pflanzenabfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen.

III. Grabarten, Nutzungsrechte

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgräber zur Erdbestattung für 2 Personen bei tiefer Beisetzung,
2. Familiengräber zur Erdbestattung für bis zu 4 Personen bei tiefer Beisetzung,
3. Urnenbeisetzungsstätten (§ 12).

§ 10 Grabnutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan.
- (3) An den Grabstätten für Erdbestattungen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 - a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 - b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberchtigte hat das Recht, im Einzel- oder Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabs rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des bisherigen Nutzungsberchtigten, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 11 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Nach dem Tode des Nutzungsberchtigten wird auf Antrag des Erben oder Vermächtnisnehmers das Nutzungsrecht umgeschrieben.
- (2) Bei mehreren Erben wird das Nutzungsrecht, sofern der Verstorbene nichts anderes verfügt hat, in nachstehender Reihenfolge umgeschrieben:
 - a) für den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind
 - b) für die Kinder, auch für die nicht ehelichen Kinder
 - c) für die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder
 - d) für die Enkel in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
 - e) für die Eltern
 - f) für die volljährige Geschwister
 - g) für die Stiefgeschwister
 - h) für die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben.
- (3) Innerhalb der einzelnen Nachfolgeklassen hat das höhere Alter das Vorrecht. Wird keine Einigung über das Grabnutzungsrecht erzielt, entscheidet die Gemeinde.

§ 12 Urnenbeisetzungsstätten

- (1) Im gemeindlichen Friedhof werden Urnenbeisetzungsstätten als Erdgräber in besonderen Urnenabteilungen sowie als Nischen in der Urnenmauer zur Verfügung gestellt, an denen das Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden kann. Wiedererwerb ist möglich.
- (2) Urnen dürfen
 - a) in Urnennischen (Urnentürme)
 - b) in besonders ausgewiesenen Urnengrabfeldern sowie
 - c) in allen Gräbern beigesetzt werden.
- (3) In den Urnennischen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ist das Nutzungsrecht in einer Nische erloschen, so kann die Gemeinde die Urne entfernen. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in derselben Nische wünscht. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.
- (4) In Urnen-Erdgräbern dürfen bis zu vier Aschenurnen mit noch nicht abgelaufenen Ruhezeiten beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengräber für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Grabart:	Länge:	Breite:
Einzelgräber für 2 Personen (§ 9 Nr. 1):	2,00 m	0,90 m
Familiengräber für 4 Personen § 9 Nr. 2):	2,00 m	1,80 m
Urnengräber (§ 9 Nr. 3 i.V. mit § 12 Abs. 2b):	1,00 m	0,90 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt mindestens 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante). Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 1,00 m, soweit diese nicht durch einen bepflanzten Abstandsstreifen getrennt sind.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens	1,30 m
bei erwachsenen Personen wenigstens	1,80 m
bei Tieferlegung von erwachsenen Personen wenigstens	2,40 m
bei Urnen wenigstens	0,60 m

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch nach Maßgabe des § 15 anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt bzw. angelegt werden, außer bei Gräbern mit Grabplatten.
- (4) Um die Grabstätten sind Kies- oder Splittflächen innerhalb der eingebrachten Metallbandabgrenzungen (Rasenkante) zur Grasfläche hin im Umgriff von max. 30 cm anzulegen.
- (5) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern; max. Höhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden.
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabenschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (7) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige anfallende Abfälle sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

V. Errichtung und Gestaltung der Grabmale

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 17 Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Für Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18 Ausmaße der Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- b) bei Einzelgräbern (§ 9 Nr. 1)
Höhe: 1,50 m Breite: 0,80 m Ansichtsfläche: 0,80 m²
- c) bei Familiengräbern (§ 9 Nr. 2)
Höhe: 1,80 m Breite: 1,80 m Ansichtsfläche: 1,50 m²
- d) bei Urnengräbern (§ 9 Nr. 3 i.V. mit § 12 Abs. 2b)
stehend: Höhe: 1,00 m Breite: 0,40 m Ansichtsfläche: 0,40 m²
liegend: Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
a) bei Einzelgräbern (§ 9 Nr. 1) 0,90 m
b) bei Familiengräbern (§ 9 Nr. 2) 1,80 m
c) bei Urnengräbern (§ 9 Nr. 3 i.V. mit § 12 Abs. 2b) 0,90 m
- (3) Grabplatten sind zulässig. Sie dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
a) bei Einzelgräbern
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m

b) bei Familiengräbern
Länge: 1,50 m Breite: 1,20 m

§ 19 Standsicherheit, Unterhaltung

- (1) Die Fundamentierung wird erstmalig in durchgehenden Fundamentstreifen von der Gemeinde vorgenommen und zum jeweiligen Herstellungspreis verrechnet. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber keine Veränderungen auftreten. Die Befestigung kann die Friedhofsverwaltung jederzeit überprüfen lassen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, dies gilt insbesondere bei Umstürzen des Grabmals oder Teilen davon.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 21 Urnenwand

- (1) Die Verschlussdeckel der Urnennischen sind zu beschriften. Die Schrifthöhe der Buchstaben und Zahlen hat zwischen 3,5 cm und 4,0 cm zu betragen. Die Schriften, Zeichen und Symbole sind durch Gravur oder Lasertechnik (schwarz) auf den Edelstahlplatten anzubringen.
- (2) Grabschmuckartikel aus Metall (z.B. Vase, Bilder oder Kränze max. 30 x 30 cm) dürfen angebracht werden. Die Anbringung von Lampen ist nicht gestattet.
- (3) Kränze und Gestecke, die anlässlich einer Urnenbestattung abgestellt werden, sind spätestens nach 2 Wochen zu entfernen.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 22 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal, Bestattungsinstitut

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 24

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzugeben; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung bzw. das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigern in einer Urnenbeisetzungsstätte bestattet.

§ 25 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. dem von ihr beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Grabsohle muss mindestens 1,80 m betragen, bei Doppelbelegungen mindestens 2,40 m.
- (3) Die Tiefe der Grabsohle bei Urnenbestattungen beträgt 0,80 m
- (4) Falls die Bodenbeschaffenheit es erfordert, kann die Gemeinde eine andere Grابتiefe festsetzen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 26 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre für Verstorbene über 5 Jahre und 10 Jahre für Verstorbene bis zu 5 Jahren. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 27

Exhumierung und Umbettungen von Leichen

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (2) Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt und das Staatliche Gesundheitsamt die Exhumierung bzw. Umbettung als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen hat, angegeben hat.
- (3) Sie können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an der Exhumierung oder Umbettung von Leichen, wie auch von Gebeinen, ist nur Vertretern der Gemeinde, des beauftragten Bestattungsinstituts und der zuständigen Behörde gestattet.
- (4) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

VII. Sonstiges, Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§§ 7 und 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27)

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 17.04.1996 und die Änderungssatzung vom 24.02.1999 außer Kraft.

Allershausen, 21. September 2007

P o p p
1. Bürgermeister